



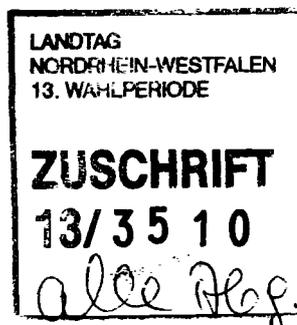
Fachverband Kies
und Sand, Mörtel
und Transportbeton
NW e.V.

Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NW e.V.
Postfach 10 04 64 · 47004 Duisburg

vorab per Telefax

Sekretariat des Haushalts- und
Finanzausschusses
Frau Silvia Winands
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Ansprechpartner
Reinhard Fischer

Telefon:
0203/99239-23

Telefax:
0203/99239-95

E-Mail:
Reinhard.Fischer@
Baustoffverbände.de

Unter Zeichen
Fybr 1108

Datum:
16. Dezember 2003

**Wasserentnahmeentgeltgesetz
– Expertengespräch am 18.12.2003 –**

Sehr geehrte Frau Winands,

wir gehen davon aus, dass die Unterlagen, die uns ohne weiteres Anschreiben nachträglich am 09.12.2003 zugegangen sind, von Ihnen stammen, in Reaktion auf unser Schreiben vom 05.12.2003. Sollte unsere Vermutung richtig sein, dürfen wir Ihnen für die Übersendung und den Einbezug ins laufende Verfahren danken.

Anbei unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Fischer

Anlage

Geschäftsstelle
Haus der Baustoffindustrie
Duisburger Straße 50
47057 Duisburg

Telefon 0203/99239-0
E-Mail:
info@baustoffverbände.de

Bankverbindung
Dresdener Bank AG Duisburg
BLZ 360 800 70
Kto.-Nr. 204 467 000



Fachverband Kies und Sand, Mörtel und Transportbeton NW e.V.
Hofdach 10 04 64 • 47094 Duisburg



Fachverband Kies
und Sand, Mörtel
und Transportbeton
NW e.V.

Fragenkatalog zum Gesetz zur Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern

Frage 1:

1. Da das Gesetz von seinem Wortlaut her ein Entnahmeentgelt ermöglichen will, „**sofern das entnommene Wasser einer Nutzung zugeführt wird**“ (siehe § 1 Absatz 1 a. E.), wird deutlich, dass es kaum um ökologische Überlegungen geht, sondern der Tatbestand, dass das Wasser als Allgemeingut von bestimmten Gruppierungen für ihre Zwecke genutzt wird, aus wirtschaftlichen Gründen mit einer Sonderabgabe belegt werden soll (Vorteilsabschöpfung).
2. Da das Gesetz damit unter **abgabenrechtlichen** Gesichtspunkten, insbesondere im Licht des Artikel 3 GG, zu sehen ist, halten wir die jetzige Fassung für verfassungswidrig.

Richtigerweise wird zwar im Rahmen der Nutzung beim Entgeltsatz differenziert, ob das Wasser verbraucht wird oder ob es in den Naturhaushalt zurückgeht (siehe Gesetzesbegründung Seite 30, zu § 2, letzter Absatz). Jedoch bezieht sich diese Differenzierung allein auf die Kühlwassernutzung und landwirtschaftliche Zwecke (siehe § 2 Absatz 2 Satz 2). Artikel 3 GG ist aber nur dann Genüge getan, wenn abgabenrechtlich relevante Tatbestände gleich veranlagt werden. Also muss **jedliche** Nutzung von Wasser, das wieder (unbelastet) zurückgelangt, mit dem ermäßigten Entgeltsatz versehen werden (Formulierungsvorschlag: „Für Entnahmen, bei denen das Wasser nach Nutzung ohne Anreicherung mit Schadstoffen wieder in das oberirdische Gewässer oder das Grundwasser zurückgelangt, ...“).

Die Fallgestaltung der Rückführung beziehungsweise Versickerung unverschmutzten genutzten Wassers liegt – falls nicht schon ein gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes entgeltfreier Eigentümer-/Anliegergebrauch gegeben ist – bei der Kies- und Sandindustrie im Rahmen des Waschens des gewonnenen Materials vor (siehe im Einzelnen unsere Stellungnahme vom 21.10.2003, welche laut Unterlagen ihnen vorgelegt wurde).

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon 0203/99239-0
E-Mail
info@baustoffverbaende.de

Bankverbindung:
Dresdner Bank AG Duisburg
BLZ 251 200 70
Kto. Nr. 294 487 000



Frage 2:

Die tatsächliche Kostenbelastung der Unternehmen der Kies- und Sandindustrie hängt von der produzierten Jahresmenge, der Frage des Eigentümergebrauchs und der Höhe des Entgeltsatzes ab.

Würde beispielsweise ein durchschnittliches mittleres Unternehmen mit einer (hier nicht zu hoch angesetzten) Jahresproduktionsmenge von 400.000 Tonnen mit einem Abgabesatz von 0,05 Euro belastet, entspräche das einer Jahresbelastung von **40.000 Euro**. Zum Vergleich: das ist in etwa die Größenordnung der Kosten eines Vollzeitmitarbeiters.

Duisburg, 15. Dezember 2003

F/bk



Reinhard Fischer